

AUSGABE 2017/II

# JURA AKTUELL

Tübingen, im Dezember 2017

## Liebe Studierende und Freunde der Fakultät,

am Ende des Jahres 2017 bietet es sich an, auf die Entwicklungen in unserer Fakultät zurückzublicken.

Im Sommersemester 2017 haben 14 Doktorandinnen und Doktoranden ihre Arbeiten erfolgreich „verteidigt“, wie es in der neuen Promotionsordnung – in entfernter Anlehnung an den Ablauf der mittelalterlichen „disputatio“ – vorgesehen ist. Im Durchschnitt kam damit in jeder Woche der Vorlesungszeit mindestens ein Promotionsvorhaben zu einem erfolgreichen Abschluss.

Im gleichen Semester haben etwa 270 Studenten ihr Studium neu aufgenommen. Insgesamt hat die Fakultät ca. 2100 Studierende, dazu kommen ca. 230 Studenten im Nebenfach sowie 14 Teilnehmer am LL.M.-Studiengang. Der im Sommersemester 2016 neu eingerichtete Zertifikatsstudiengang „Recht – Ethik – Wirtschaft“ wird demnächst seinen ersten Vorlesungszyklus abschließen. Aufgrund der starken Nachfrage wurde die Teilnehmerzahl erhöht, so dass zur Zeit etwa 100 Studenten eingeschrieben sind. Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, allen Dozenten sowie den an der Organisation beteiligten Mitarbeitern ausdrücklich dafür zu danken, dass sie mit hohem persönlichen Einsatz dieses ganz besondere Studienangebot möglich machen.

Mit Professorin *Claudia Mayer* und Professor *Stefan Huber* konnte die Fakultät schließlich zwei neu Mitglieder gewinnen. Beide haben sich sogleich in zentralen Bereichen des Studiums engagiert: *Prof. Huber* durch Übernahme eines Grundkurses, *Prof. Mayer* im Examinatorium.

Genauso wie alle neuen Studenten und Mitarbeiter begrüßen wir sie herzlich an unserer Fakultät!

Ihr

Prof. Wolfgang Forster, Studiendekan

### IN DIESER AUSGABE:

- ★ Gedächtnissymposium für Prof. Jan Schürnbrand (S.2)
- ★ Loyalität ist keine Einbahnstraße (S.2)
- ★ Tarifrrechtliche „Segelanleitungen“ aus erster Hand (S.3)
- ★ Das CHE-Ranking - Ein Interview mit dem Studierendensprecher Jonathan Kamzelak (S.3)
- ★ LegalTech ist mehr als nur „Knöpfe drücken“ (S.4)
- ★ Netzwerk Ost-West: Rechtsvergleich als Werkzeug eigener Jurisdiktion (S.4)
- ★ Augenmaß als Gebot der Stunde bei der Kulturgüter-Restitution (S.5)
- ★ Internationaler Workshop mit der Juristischen Fakultät Tel Aviv (S.5)
- ★ Termine & Fakultät (S.6)



## Gedächtnissymposium für Prof. Jan Schürnbrand

Die Fakultät gedachte dem im Oktober 2016 verstorbenen Tübinger Professor *Jan Schürnbrand* in einem Symposium am 3. November.

Nach der Begrüßung durch Dekan *Prof. Stefan Thomas* gab zunächst der akademische Vater *Schürnbrands*, *Prof. Mathias Habersack*, einen Einblick in die Privatperson und das Leben des Verstorbenen. Er würdigte außerdem das „imponierende wissenschaftliche Werk“ *Schürnbrands*, in dessen Mittelpunkt neben dem allgemeinen Bürgerlichen Recht und der Methodenlehre insbesondere das Kapitalmarkt- und Verbraucherschutzrecht standen. Er hinterlasse ein Werk, auf das *Habersack* voller Bewunderung schaue.

*Prof. Dirk Verse*, der sich nur ein Jahr vor *Schürnbrand* ebenfalls in Mainz habilitiert hatte, widmete seinen Vortrag einem BGH-Urteil vom 21. März, das die kapitalerhaltungsrechtliche Vereinbarkeit von Kreditvergaben und aufsteigenden Sicherheiten aus dem Gesellschaftsvermögen einer GmbH zum Gegenstand



*Prof. Mathias Habersack*

hat und somit große sachliche Nähe zu *Schürnbrands* Fachgebiet aufweist. Dabei wies *Verse* insbesondere auf die Grundproblematik hin, dass das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen aus dem Jahre 2008 eine Gesetzesreform zu Lasten der Geschäftsführer darstelle. Diese gingen nun, zusätzlich zum bestehenden Druck durch die Gesellschafter, wenn sie von den neuen Freiheiten Gebrauch machten, auch noch große Haftungsrisiken ein.

Auch *Prof. Jens-Hinrich Binder* gedachte dem ehemaligen Kollegen thematisch mit seinem Vortrag „Darlehensnehmer und Verbraucherdarlehensnehmer – zwei Welten?“, indem er die entsprechenden Auswirkungen der Schuldrechtsreform im Jahre 2002 darlegte. Im Allgemeinen lasse sich feststellen, dass die Situation für den Darlehensgeber ungleich komplexer geworden sei. *Binder* sprach *Schürnbrand* seine Anerkennung dafür aus, dass dieser seine Lotsenfunktion als zu Recht hoch geschätzter Kommentator zu wichtigen Gebieten des Bürgerlichen und des Gesellschaftsrechts sehr ernst genommen und mit der ihm eigenen Nüchternheit und Verlässlichkeit vorbildlich ausgefüllt habe. *Volltext unter [www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/1](http://www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/1)*

„*Wer es erleben durfte, mit welcher Gewissenhaftigkeit und Zielstrebigkeit [...] Jan Schürnbrand an die sich ihm stellenden Aufgaben herangegangen ist, weiß, wovon ich rede*“ - *Prof. Habersack*

## Loyalität ist keine Einbahnstraße

„Welche Loyalität dürfen kirchliche Einrichtungen fordern?“ war das Thema des 6. Stuttgarter Symposions der Tübinger Forschungsstelle für kirchliches Arbeitsrecht.

Unter der Leitung von *Prof. Hermann Reichold* wurden vor allem die Kirchenmitgliedschaft als Einstellungskriterium, die neue EKD-Loyalitäts-Richtlinie und die aktuell vor dem EuGH anhängige Frage der Auslegung des § 9 AGG engagiert diskutiert.

Dabei warteten die Vortragenden *Dr. Christian von Tiling* (Ruge Krömer, Hamburg), *Prof. Steffen Klumpp* (Universität Erlangen-Nürnberg), und *Dr. Norbert Manterfeld* (Stephanus-Stiftung, Berlin) mit fundierter Sachkenntnis auf und verstanden es, die Zuhörer mit ihrer klaren Argumentationslinie zu beeindrucken. Die Theologin *Prof. Beate Hofmann* (Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel) unterstrich sehr engagiert die Notwendigkeit einer "organisationalen Identität" einer diakonischen Einrichtung, die eine "handlungsdiakonische" Überzeugung trotz verschiedener Gläubigkeit ermöglichen könne.

Während der abschließenden Podiumsdiskussion zogen alle Referenten sowie Ex-EKD-Verfassungsrichter *Harald Schliemann* (vormals Vorsitzender des Tarifsensats des BAG) ein Fazit aus den Erkenntnissen des Tages. Besonders großen Anklang fanden die Ausführungen *Schliemanns*, der sich dafür aussprach, Einrichtungsleitung und verfasste Kirche stärker



Podiumsdiskussion mit (v.l.) *Harald Schliemann*, *Norbert Manterfeld*, *Steffen Klumpp* und *Christian v. Tiling*

in die Pflicht zu nehmen. Loyalität sei keine Einbahnstraße, sondern erfordere Zusammenwirken aller auf gleicher Augenhöhe.

Im Übrigen verfolgten alle Teilnehmer den Verlauf der Tagung mit Interesse und nutzten ausgiebig die Gelegenheit, sich selbst einzubringen. Auch *Prof. Reichold* zeigte sich hoch zufrieden: sowohl die Vorträge der Referenten als auch das Podium seien sehr ergebnisreich gewesen. Womöglich habe die Forschungsstelle in diesem Jahr in Stuttgart sogar ihre bisher beste Veranstaltung auf die Beine gestellt.

*Volltext unter [www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/2](http://www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/2)*

## Tarifrechtliche „Segelanleitungen“ aus erster Hand

Verfassungsrichter *Kirchhofs* authentische Interpretation des Urteils zum Tarifeinheitsgesetz versammelte die Spitzen des Arbeitsrechts in Tübingen.

Zwei Wochen nach dem TEG-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2017 kam es in Tübingen zu einer bemerkenswerten Vorlesung: BVerfG-Vizepräsident *Prof. Ferdinand Kirchhof* erklärte das zu § 4 a TVG ergangene Judikat vor der Juristischen Gesellschaft zu Tübingen im Audimax. Die seiner Auffassung nach seltene Begebenheit, dass ein Richter sich über das eigene Urteil in eine Diskussion begibt, begrüßte JG-Vorsitzender *Prof. Hermann Reichold* ausdrücklich. In der Fachliteratur zum Urteil wurde die Tübinger Veranstaltung sogleich zum Thema (z.B. *Rieble* in NZA 2017, 1157).

„Ein so wie Art. 9 Abs. 3 GG gepanzertes Grundrecht muss sehr vorsichtig interpretiert werden“ - *Prof. Kirchhof*

*Kirchhof* betonte die Schwierigkeit des ganz neuen Themas – innergewerkschaftlicher Wettbewerb um die besseren Tarifkonditionen – und die Besonderheit des vorbehaltlos gewährleisteten Koalitionsgrundrechts. Doch könne es dem Gesetzgeber nicht untersagt sein, die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie auch im innergewerkschaftlichen Wettbewerb durch eine strukturelle Regulierung wie in § 4 a TVG zu sichern.



Obwohl die Verfassungsbeschwerde im Kern unbegründet sei, müsse sichergestellt werden, dass die Interessen der verdrängten Berufsgruppen auch im Mehrheitstarif Platz fänden. Bis zu einer bis 31.12.2018 zu besorgenden Neuregelung des § 4 a II 2 TVG müssten die Arbeitsgerichte dafür sorgen, dass eine Verdrängung kollidierender Tarifverträge nur bei einer „ernsthaften und wirksamen“ Berücksichtigung der Interessen der Minderheit im Mehrheitstarif zulässig sei.

*Kirchhof* legte Wert auf die Feststellung, dass den Minderheitsgewerkschaften das Erstreiken von Tarifverträgen auch weiterhin erlaubt sei. Das BVerfG wolle mit seinem Spruch (1) eine verfassungskonforme Auslegung des § 4 a II TVG der kompletten Verwerfung des Gesetzes klar vorziehen, und (2) mit den Karlsruher „Segelanleitungen“ den Arbeitsgerichten Vorgaben für einen fairen Ausgleich zwischen Verdrängungswirkung und Nachzeichnungsrechten der Minderheitsgewerkschaft machen.

Volltext unter [www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/3](http://www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/3)

## Das CHE-Ranking Ein Interview mit dem Studierendensprecher **Jonathan Kamzelak**



Die Juristische Fakultät der Universität Tübingen landete mit einer Gesamtbewertung von 2,6 im Rahmen des diesjährigen CHE-Rankings auf einem der hinteren Ränge. Allerdings nahmen lediglich 286 von 1147 angefragten Studierenden an diesem Ranking teil, d.h. rund 10 % der Tübinger Rechtsstudenten. Erscheint dir das Ergebnis der Umfrage dennoch unter Betrachtung

der momentanen Gesamtsituation als zutreffend?

*Kamzelak:* Es ist schwierig, das in ein paar Sätzen zu beantworten, aber ich glaube nicht, dass Tübingen tatsächlich so schlecht ist, wie das Ranking nahelegt. Einige Kriterien, zum Beispiel der Aspekt „Möglichkeit der individuellen fachlichen Schwerpunktsetzung“, sind aus meiner Sicht ungeeignet, um die Qualität eines juristischen Studiums zu bewerten. Man sollte das Ergebnis des Rankings aber nicht nur mit solchen Einwänden wegdiskutieren, denn auch, wenn nur 10 % der Studierenden die Situation als so schlecht empfinden, finde ich das zu viel. Besonders schlecht wurde die Betreuung an der Fakultät bewertet. Jedoch gibt es mit der Klausurenklinik, Verbesserungen im Uniexaminatorium und dem Klausurenkurs viele Angebote, die sich so nicht in dem Ranking wiederfinden.

Inzwischen bist du schon im vierten Fachsemester. Angenommen, eine dir nahestehende Person würde dich bezüglich eines möglichen Studienbeginns an der Juristischen Fakultät in Tübingen um Rat fragen. Was würdest du dieser Person raten?

*Kamzelak:* Ich würde zuerst einmal dazu raten, sich so schnell wie möglich um eine Wohnung zu kümmern. Ich würde wohl auch dazu raten, zum Wintersemester anzufangen, da der Unibetrieb

bis auf wenige Ausnahmen auf den Studienbeginn zum Wintersemester ausgelegt ist. Leider ist der Studienplan für den Beginn zum Sommersemester immer noch nicht ideal, obwohl wir da schon ein paar Verbesserungen umsetzen konnten. Ich würde auch raten, sich mit den vielen bestehenden Angeboten auseinanderzusetzen, sei es eine Teilnahme am Zertifikatsstudium „Recht-Ethik-Wirtschaft“, dem Studium Generale oder ein Engagement bei den Fachschaften.

Während die Bibliothek (1,7) in der Spitzengruppe und die IT-Ausstattung in Tübingen noch in der Mittelgruppe (2,1) rangieren, können wir mit der Studienbetreuung leider nicht punkten. Welche Verbesserungsmöglichkeiten siehst du als Studierendensprecher?

*Kamzelak:* Wenn ich mir unabhängig von zur Verfügung stehenden Geldmitteln und Kapazitäten Dinge wünschen könnte, dann wäre das sicherlich, dass die Studienpläne von Winter- und Sommersemester komplett angeglichen würden. Außerdem fände ich ein Tutorium zu den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens am Anfang des Studiums sinnvoll, um den Zugang zum Studium und das Bearbeiten der ersten Klausuren und Hausarbeiten zu erleichtern. Wie sich dies umsetzen lassen könnte, diskutieren wir gerade in der Fachschaft und werden unsere Ergebnisse dann auch in die Gremien tragen. Außerdem sehe ich große Verbesserungsmöglichkeiten bei den Korrekturen von Klausuren und Hausarbeiten. Leider ist es dort nach wie vor so, dass es neben sehr guten und ausführlichen Rückmeldungen auch die Variante mit einer Korrekturanmerkung und zwei Sätzen am Ende gibt. Das Schöne ist, dass sich auch in dem Bereich schon etwas getan hat.

Das ungekürzte Interview ist abrufbar unter [www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/4](http://www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/4)

## LegalTech ist mehr als nur „Knöpfe drücken“

**Liberalen Juristen und Juristische Gesellschaft wagten Ausblick in die Zukunft: „eJustice“ kommt, aber was ist mit der Algorithmenforschung?**

Eingangs wurde das altersmäßig bunt gemischte Auditorium von Prof. Hermann Reichold und RAin Stefanie Assmann an die Thematik herangeführt. Ministerialdirigent Dr. Andreas Singer bezeichnete „LegalTech“ als zukunftsträchtige Materie mit großen Chancen und einem großen Markt, auf dem Deutschland jedoch verglichen mit angloamerikanischen Ländern kaum vertreten sei. Singer skizzierte die Chronologie der Digitalisierung der deutschen Justiz bis 2028. LegalTech habe das Potential, die Arbeit nicht nur erheblich zu vereinfachen, sondern z.B. durch die „eAkte“ ganz neue Möglichkeiten zu schaffen.

**„Die elektronische Akte ist Startpunkt für den Einsatz von Technologien, die mit dem Schlagwort LegalTech betitelt werden“ - Dr. Singer**

RA Dr. Arnd-Christian Kulow nahm in seinem Vortrag zunächst eine Bestandsaufnahme des Status Quo in Sachen LegalTech vor. Anschließend schilderte er die Pläne für eine internationale technische Standardisierung des elektronischen Rechtsverkehrs durch „XJustiz“ anhand einer XML-Datei, wie sie in den kommenden



Andreas Singer über die Digitalisierung der Justiz

Jahren vielerorts in Deutschland eingesetzt werden wird. Kulow äußerte zudem den Wunsch, Universitäten sollten die Thematik wissenschaftlich abstrakt behandeln, wohingegen der Vorbereitungsdienst eine rechtspraktisch ausgerichtete Ausbildung vermitteln müsse.

An die Vorträge schloss eine Podiumsdiskussion mit Zuschauerbeteiligung an, bei der Reichold die gewisse sinnvolle Unterstützungsfunktion von LegalTech in der elektronischen Justiz – Vereinfachung vieler Geschäftsvorgänge – von der „Algorithmisierung“ der Entscheidungsfindung in Schlichtung, Mediation und richterlichem Urteil unterschieden wissen wollte, wo es wohl bei der Letztentscheidung durch den menschlichen Verstand im Wege der Abwägung bleiben werde. Automatisierte Entscheidungsprozesse hätten in der Finanzwelt schon genug Unheil angerichtet, so Reichold. *Volltext unter [www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/5](http://www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/5)*

## Netzwerk Ost-West: Rechtsvergleich als Werkzeug eigener Jurisdiktion

Zum ersten Mal fand im Zeitraum vom 28. Juli 2017 bis zum 12. August 2017 ein internationales Austauschseminar zwischen der Juristischen Fakultät Tübingen und der Partnerfakultät der Universität Szeged/Ungarn unter der Leitung von Prof. Bernd Heinrich statt. Je zehn TeilnehmerInnen der beteiligten Fakultäten hatten die Möglichkeit, die Systematik eines ausländischen Rechtssystems kennenzulernen und auf Grundlage ihrer schriftlichen Seminararbeiten einen rechtsvergleichenden Vortrag auszuarbeiten.

Am Montag, den 7. August, wurden nach einer erfolgreichen Woche in Ungarn die diesjährigen TeilnehmerInnen im Großen Senat der Neuen Aula durch den Dekan Prof. Stefan Thomas empfangen. Dank einer solchen Kooperation mit ausländischen Fakultäten werden laut Thomas außerhalb einer selbstdifferenzierten Betrachtung der eigenen Jurisdiktion neue rechtsvergleichende Impulse ermöglicht, wodurch beide teilnehmenden Universitäten voneinander profitieren könnten.

Daneben hieß auch Prof. Jörg Eisele alle Anwesenden willkommen. Ein Austauschseminar wie dieses ermögliche nicht nur einen Einblick in ein anderes Rechtssystem, vielmehr biete es die Chance, Kontakte zu ausländischen



Dekan Thomas begrüßt die TeilnehmerInnen

Studierenden zu knüpfen und sich im Zuge des Rechtsvergleichs mit der eigenen Jurisdiktion kritisch auseinanderzusetzen.

Nach einer Begrüßung durch Kim Weinmann von der Baden-Württemberg-Stiftung, die im Rahmen der „Kooperation Osteuropa“ das Projekt nachhaltig unterstützt, referierte RA Lilla Juharos, LL.M. zum Thema „Die Auslieferung im Rahmen des EU-Haftbefehls und die Vollstreckungsunterbrechung in der anwaltlichen Praxis“. Juharos befasste sich mit den Problemen der Auslieferung zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung aufgrund eines EU-Haftbefehls nach Ungarn sowie der Möglichkeiten einer Vollstreckungsunterbrechung bei EU-Ausländern, sofern die Verurteilung und der Haftantritt in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist. *Volltext unter [www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/6](http://www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/6)*

## Augenmaß als Gebot der Stunde bei der Kulturgüter-Restitution

**Prof. Thomas Finkenauer** und Christie's Europachef **Dr. Dirk Boll** (London) gewährten Einblicke in das Recht und die Praxis der Restitution von Kunst- und Kulturgütern.

Im Rahmen der nach der Mitgliederversammlung der Juristischen Gesellschaft e.V. stattfindenden Forumsveranstaltung im Schwurgerichtssaal des LG Tübingen definierte zu Beginn seines Vortrages **Prof. Thomas Finkenauer**, was überhaupt unter Raubkunst zu verstehen sei: Neben dem Raub umfasse diese auch Zwangsverkäufe und weitere Entziehungsformen. Nach heutigem Verständnis beschreibe der Begriff insbesondere die verfolgungsbedingte Entziehung von Kunst- und Kulturgütern durch Enteignung jüdischer Mitbürger zwischen 1933 und 1945. Anschließend erläuterte **Finkenauer** die rechtliche Problematik der Restitution von Kunst- und Kulturgütern vor dem Hintergrund großer, auch internationaler Aufmerksamkeit wie u.a. der „Causa Gurlitt“ (2012), der „Causa Kirchner“ (2006) und der „Causa Sachs“. Ein Urteil des BGH zu letzterer im Jahr 2012, das mit der bisherigen Rechtsprechung brach – die Anspruchsverfolgung bzgl. nationalsozialistischer Enteignungsmaßnahmen war nur nach einschlägigen Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzen zulässig, aber nicht gem. § 985 BGB –, war damals auf heftige Kritik gestoßen, welcher auch **Finkenauer** zustimmte.

**„Die Auslegung ist nicht nur angesichts der Nachkriegswirren unplausibel, gegen sie sprechen namentlich die in den Rückerstattungsgesetzen normierten Schadensersatzansprüche bei Verlust oder sonstiger Unmöglichkeit einer Herausgabe. Rechtssicherheit und Rechtsfrieden sind hohe Güter.“ - Prof. Finkenauer**



*Dirk Boll und Thomas Finkenauer im Schwurgerichtssaal*

Abschließend mahnte er, so legitim und notwendig das Anliegen der Restitution sei, dürfe diese nicht durch politische Überkorrektheit desavouiert werden: auch hier sei Augenmaß das Gebot der Stunde.

**Dirk Boll** wies darauf hin, dass in der gesamten Kunstwelt ein hohes Bewusstsein für das Thema der Restitution von Kunst- und Kulturgütern bestehe. Dies gelte umso mehr, als 999 von 1.000 Restitutionsfällen ihren Ursprung in der NS-Zeit haben. Nach Kriegsende sei, so **Boll**, zum Teil versucht worden, diese an die Eigentümer zurückzuführen. Zudem wurden die Objekte aber auch häufig an nationale Museen übergeben. Viele Objekte wurden außerdem an die Staaten der ursprünglichen Besitzer zurückgeführt.

Die gesteigerte Aufmerksamkeit für die Thematik der Restitution am Kunstmarkt erklärt sich laut **Boll** zum einen durch das Motiv, das bereits geschehene Unrecht nicht noch vergrößern zu wollen. Damit einher gehe auch die Sorge, man könne sich durch ein Fehlverhalten der Hohlerei strafbar machen. Zum anderen seien Akteure am Kunstmarkt geradezu prädestiniert für eine erfolgreiche Aufklärung und anschließende Restitution. Letztlich spiele auch das Interesse von Kaufinteressenten an der Einredefreiheit und der Einhaltung aller Sorgfaltspflichten beim Erwerb der Kunstobjekte eine Rolle.

Volltext unter [www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/7](http://www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/7)

## Internationaler Workshop mit der Juristischen Fakultät Tel Aviv

Die Refugee Law Clinic der Juristischen Fakultät der Universität Tel Aviv war für einen zweitägigen internationalen Workshop auf Einladung der Juristischen Fakultät und der studentischen Rechtsberatung Law & Legal e.V. am 20./21. Oktober zu Besuch in Tübingen.



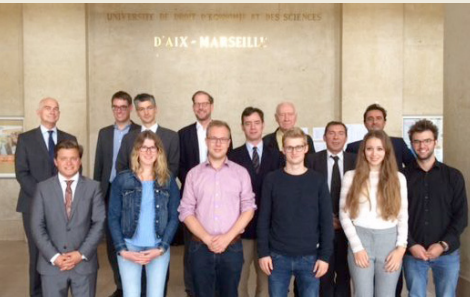
Die Refugee Law Clinics beider Universitäten hatten das Programm gemeinsam konzipiert. Neben acht israelischen Gästen diskutierten auch Wissenschaftler und Richter aus ganz Deutschland zu dem Thema „Current Developments in Migration

and Legal Responses - A Comparative Perspective from Germany and Israel“. Den Eröffnungsvortrag hielt Frau **Dr. Anuscheh Farahat** von der Goethe Universität Frankfurt am Main und dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg. Die israelischen Gäste berichteten sowohl über aktuelle menschenrechtliche Entwicklungen in Israel als auch über prominente Verfahren vor dem Israel Supreme Court, an denen die Law Clinic Tel Aviv mit beteiligt war. Die Tagung wurde finanziell großzügig unterstützt von der in Tübingen ansässigen Kossoy-Hall-Stiftung, welche die deutsch-israelische Kooperation in den Rechtswissenschaften fördert.

Die Tochter des Stiftungsgründers, Frau **Ohry**, die erst im August die Fakultät besucht hatte, konnte zwar selbst nicht zugegen sein, hatte aber an der Planung der Veranstaltung maßgeblich mitgewirkt. Wie Herr **Dr. Livnat** aus Tel Aviv in seiner Begrüßungsansprache zum Ausdruck brachte, handelt es sich bei der Frage der Rechtsstellung von Flüchtlingen um ein deutsch-israelisches Thema, welches in enger Beziehung zur Biographie des Stiftungsgründers **Edward Kossoy** steht. Die Kooperation mit der Juristischen Fakultät Tel Aviv soll in den nächsten Jahren weiter intensiviert werden.

## Besuch bei unserer Partnerfakultät in Aix-en-Provence

Am 13. und 14.10.2017 besuchten anlässlich des 60-jährigen Bestehens der Universitätspartnerschaft Prof. Stefan Thomas, Prof. Jochen von Bernstorff sowie Prof. Sauer und Prof. Graf Vitzthum der Universität Tübingen, begleitet von Prof. Olaf Kramer aus dem Fachbereich der Rhetorik, unsere KollegInnen in Aix-en-Provence.



Am zweiten Tag fand ein Symposium im Rahmen des interdisziplinären Forschungsprojekts der Professoren Thomas, von Bernstorff und Sauer in Kooperation mit dem Kollegen Kramer zur Analyse von Argumentationsmustern in den Urteilen internationaler Gerichte statt.

## TERMINE

Freitag, 26. Januar, 14:30 Uhr  
Großer Senat (Neue Aula)  
Symposium zum 80. Geburtstag von Prof. Westermann

Mittwoch, 7. Februar, 15 Uhr c.t.  
Festsaal (Neue Aula)  
Examensfeier

Freitag, 23. März, 10 Uhr s.t.  
Audimax (Neue Aula)  
13. Arbeitsrechtstag  
„Europakrise auch im Arbeitsrecht?“

Dienstag, 8. Mai, 9:30 Uhr  
Obere Museumssäle  
Fakultätskarrieretag

Dienstag, 15. Mai 19 Uhr c.t.  
Großer Senat (Neue Aula)  
JG-Frühjahrssitzung

Freitag, 13. Juli 16 Uhr c.t. voraus.  
Antrittsvorlesung Prof. Hecker

## Willkommen Prof. Stefan Huber



Prof. Stefan Huber wechselte von der Leibniz Universität Hannover nach Tübingen und hat seit dem Wintersemester 2017/18 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht inne.

Huber promovierte 2007 mit einer Arbeit zur Entwicklung transnationaler Modellregeln für Zivilverfahren und wurde dafür mit dem Serick-Preis ausgezeichnet. Derzeit ist er zudem Sekretär bei der Gesellschaft für Rechtsvergleichung.

## Abschied von Prof. Manfred Gerblinger



Prof. Manfred Gerblinger war nunmehr 21 Jahre für das Computerzentrum der Juristischen Fakultät verantwortlich, bevor er im Juli die Leitung des Dezernats VI - Bau, Sicherheit und Umwelt unserer Alma Mater übernahm.

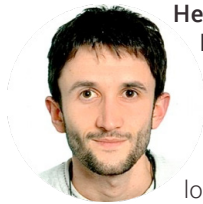
Gerblinger verkörperte das Computerzentrum seit Juli 1996 als dessen Leiter. Zuvor war er als wissenschaftliche Hilfskraft und akademischer Mitarbeiter an der Fakultät beschäftigt. Er führte unsere Juristische Fakultät in die digitale Neuzeit und stand der Studentenschaft sowie den Lehrstühlen immer mit Rat und Tat zur Seite.

## Gesichter unserer Fakultät



Frau Ass. jur. Christiane Meier ist seit März 2016 im Dekanat der Juristischen Fakultät beschäftigt und ist neben Prüfungsamtsangelegenheiten auch für allgemeine Verwaltungstätigkeiten sowie die Unterstützung des Studiendekans zuständig.

Nach ihrer Tätigkeit als Richterin in Nordrhein-Westfalen zog sie mit der Familie nach Tübingen um, wo sie nach ihrer Elternzeit eine Stelle im Dekanat übernahm.



Herr Simon Renner trat zum 1. Juni 2017 die Nachfolge von Ingrid Sohn im Dekanat der Juristischen Fakultät an und übernimmt nun Aufgaben im Rahmen von Personalangelegenheiten, Eintragungslisten, Raumanfragen sowie die Bearbeitung des Online-Vorlesungsverzeichnisses.

Renner absolvierte zunächst an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine Ausbildung zum Verwaltungsangestellten, bevor er am Kriminologischen Institut bei Prof. Kinzig arbeitete.

## Tübinger Team verteidigt Titel beim VGH-Moot Court

Das Team der Tübinger Fakultät hat an die Erfolge der vergangenen Jahre angeknüpft und das „Triple“ perfekt gemacht.

Auch den sechsten VGH-Moot Court „Öffentliches Recht in Baden-Württemberg“ gewann das Tübinger Team am 17. Juli 2017 und setzte sich gegen die Teams aus Freiburg, Heidelberg und Konstanz durch. Für die Universität Tübingen nahmen Flora Bantelmann, Lea Bauer, Cleo Dobers, Yannik Duventäster, Julia Felbinger, Dennis Haller und Bettina Menhofer teil.

In der ersten Verhandlung trat das Tübinger Team gegen das Team aus Konstanz an und überzeugte durch einen vorbereiteten Vergleichsvorschlag sowie durch vertiefte Kenntnisse zur Beteiligung Dritter am Verwaltungsprozess. In der zweiten Verhandlung durften sich die Tübinger mit den Vertretern aus Freiburg messen. Insgesamt zeichnete



sich das Team Tübingen durch seine rhetorischen Fähigkeiten und eine geschlossene Teamleistung mit überzeugender Argumentation aus.

Betreut wurden die Teilnehmer von Prof. Michael Droege und den Lehrstuhlmitarbeitern Jaqueline Debus, Lisa Kanzler und Nils Schulz. Volltext unter [www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/8](http://www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/8)  
Weitere Informationen zum VGH-Moot Court finden Sie unter [www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/9](http://www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/9)